Vereinsregisterauszug zum Stichtag 14.06.2024

Allgemeine Daten

Zuständigkeit Bezirkshauptmannschaft Feldkirch

ZVR-Zahl **744635888**

Vereinsdaten

Name Funkenzunft Götzis

Sitz Götzis (Götzis)

c/o

Zustellanschrift 6840 Götzis, Appenzeller Straße 18

Land Österreich

Entstehungsdatum 04.04.2012

statutenmäßige § 9 Abs. 1

Vertretungsregelung Eine ordentliche Generalversammlung findet alle 3 Jahre statt (erstmalig im Jahr

2016).

§ 11 Abs. 3

Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 3 Jahr/e.

§ 13 Abs. 1

Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär und führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Er vertritt den Verein nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen.

§ 13 Abs. 2

Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten des Obmanns und des Kassiers.

§ 13 Abs. 3

Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

§ 13 Abs. 10

Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des Obmanns der Stellvertreter.

Organschaftliche Vertreter

Obmann

Vertretungsbefugnis 31.05.2024 - 30.05.2027 (Funktionsperiode)

Familienname Walch

Vorname Markus

Titel (vorang.) Titel (nachg.) -

Vizeobmann

Vertretungsbefugnis 31.05.2024 - 30.05.2027 (Funktionsperiode)

Familienname Mat

Vorname **Domenico**

Titel (vorang.)

Titel (nachg.)

Schriftführer

Vertretungsbefugnis 31.05.2024 - 30.05.2027 (Funktionsperiode)

Familienname Weismann
Vorname Paul

Titel (vorang.)

Titel (nachg.)

[&]quot;-" = Keine Eintragungen vorhanden

Kassier

Vertretungsbefugnis

31.05.2024 - 30.05.2027 (Funktionsperiode)

Familienname

Ender

Vorname

Norbert

Titel (vorang.)

Titel (nachg.)

Hinweise

Dieser Auszug enthält Angaben über jene Personen, welche als Gründer oder Abwickler auf Grund des Gesetzes (§§ 2 Abs 2 bzw 30 Abs 1 VerG) oder als organschaftliche Vertreter nach den Vereinsstatuten zur Vertretung des Vereins nach außen befugt sind.

Mit Ausnahme der Vertretung durch einen behördlich bestellten Abwickler stützt sich diese Auskunft auch auf Angaben der betreffenden Personen bzw des Vereins über seine Vertretungsverhältnisse und auf die Vertretungsregelung in den vorliegenden Vereinsstatuten.

Insofern wird damit weder mit verbindlicher Wirkung festgestellt noch bestätigt, dass die genannten Personen auch tatsächlich diese Funktionen rechtsgültig innehaben oder hatten.

Das Vertrauen auf die Richtigkeit dieser Auskunft ist soweit geschützt, als nicht jemand ihre Unrichtigkeit kennt oder kennen muss (§ 17 Abs 8 VerG).

Aussteller

Bundesministerium f.Inneres Abteilung IV/2

Tagesdatum / Uhrzeit

Freitag 14. Juni 2024 \ 17:49:54